

Richtlinie zur Regelung von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten an der Hochschule Osnabrück

beschlossen vom Senat am 24. Januar 2018, veröffentlicht am 30. Januar 2018

Präambel

Die vorliegende Richtlinie regelt verfahrensgestaltend den Umgang mit Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung. Die Richtlinie regelt Fragen der Zuständigkeit, der Finanzierung der Angebote und Entlohnung der beteiligten Akteure.

§1 Angebotsformate

Die Formate wissenschaftlicher Weiterbildung sind definiert als gebührenfinanzierte Weiterbildungsstudiengänge und entgeltfinanzierte Lehrgänge

- (1) Im Rahmen der Weiterbildungsstudiengänge können gebührenfinanzierte, berufsbegleitende Bachelor- oder Masterstudiengänge und das damit verbundene Angebot an Einzelmodulen durchgeführt werden.
- (2) Der Begriff Lehrgänge umfasst alle entgeltfinanzierten Angebote, die nicht durch eine Studienordnung geregelt sind. Im Rahmen von Lehrgängen können Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Hochschulzertifikat erwerben, sofern eine Kompetenzerwerbsprüfung stattgefunden hat. Lehrgänge, die eine Kreditierung nach ECTS aufweisen, müssen eine entsprechende Anrechnungsmöglichkeit für ein Modul eines Studiengangs der Hochschule Osnabrück aufweisen. Eine anteilige Anrechnung ist ausgeschlossen.

§2 Träger von Weiterbildungen

- (1) Träger von Weiterbildungsstudiengängen sind prinzipiell Fakultäten und das Institut für Musik, die operative Durchführung und das finanzielle Risiko in der Markteinführung kann von der Professional School übernommen werden. Näheres wird in einer Vereinbarung zwischen dem Träger und der Professional School geregelt.
- (2) Sämtliche Lehrgänge, die im Zusammenhang mit der Hochschule Osnabrück im Nebenamt durchgeführt werden, sind über die Professional School zu administrieren. Ausnahmen hiervon sind beim Präsidium zu beantragen.

§3 Verantwortlichkeiten für Weiterbildungen

- (1) Die akademische Verantwortung für Weiterbildungsstudiengänge obliegt den Fakultäten und dem Institut für Musik. Die entsprechenden Regularien für die Einrichtung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung eines Studiengangs sind von dieser Richtlinie nicht betroffen und gelten unverändert (Beispielsweise Prüfpfad bei Einrichtung des Studiengangs, Akkreditierung etc.).
- (2) Die akademische Verantwortung sowie die Sicherstellung der Anrechnungsmöglichkeit aus §1 (2) bei Lehrgängen obliegen der wissenschaftlichen Leitung des jeweiligen Lehrgangs. Zugangs- und Zulassungsregelungen sind für jeden Lehrgang individuell durch die wissenschaftliche Leitung des Lehrgangs zu regeln, im Falle einer Kreditierung nach ECTS sind die Bestimmungen der Ordnungen über den Zugang und die Zulassung des jeweiligen Anrechnungsstudiengangs zu berücksichtigen.

§4 Finanzen

- (1) Weiterbildungsstudiengänge werden hochschulweit einheitlich kalkuliert. Dabei werden direkte und indirekte Kosten von den Einnahmen abgezogen. Die aus dem Studiengangsbetrieb resultierenden Überschüsse werden zwischen der Studiengangsleitung, der Fakultät bzw. dem Institut für Musik und Professional School gleichmäßig aufgeteilt. Näheres ist im Anhang dieser Richtlinie (Kapitel 1) geregelt. Die Überschüsse, die der wissenschaftlichen Leitung zugewiesen werden, sind für Zwecke der Weiterentwicklung des Studiengangs im weitesten Sinne einzusetzen. Bei wirtschaftlich erfolgreichen Studiengängen besteht die Möglichkeit die Honorarsätze zu erhöhen. Weiterhin kann der Studiengangsleitung auf Antrag durch das Präsidium eine Lehrzulage ausbezahlt werden. Näheres ist im Anhang (Kapitel 2) geregelt.
- (2) Bei Lehrgängen wird das Basisangebot der Leistungen der Professional School pauschal in Abhängigkeit des Umsatzes mit einer Unter- und Obergrenze bepreist. Weitere Leistungen oder Sachkosten sind als direkte Kosten durch die Einnahmen abzugelten. Näheres ist im Anhang dieser Richtlinie (Kapitel 3) geregelt. Resultierende Überschüsse verbleiben bei der wissenschaftlichen Leitung eines Lehrgangs.

§5 Kooperation mit Dritten

Für Kooperationsprojekte mit Dritten (bspw. Verbände, Vereine, Bildungsinstitutionen) bedarf es eines vom Präsidium genehmigten Kooperationsvertrages. Für bestehende Kooperationen gilt eine 12-monatige Übergangsfrist ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Richtlinie.



§ 6 In Kraft Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.